

Prüfungsreglement

Banking & Finance Essentials

Version 1.10 | 09.04.2024

Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Ankündigung der Prüfung	3
4.	Prüfungsanmeldung	3
5.	Form der Prüfung	3
6.	Beurteilung und Notengebung	4
7.	Nichterscheinen zur Prüfung	5
8.	Erlaubte Hilfsmittel	6
9.	Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße	6
10.	Aufbewahrung, Notenbekanntgabe, Einsichtnahme	6
11.	Wiederholung der Prüfung	6
12.	Zertifikat	7
13.	Rekurs	7
14.	Inkrafttreten und Gültigkeit	7

1. Grundlagen

Der Bildungsgang «Banking & Finance Essentials» richtet sich an Berufsleute (Erwachsene), die sich im Bankwesen weiterbilden möchten. Der Bildungsplan «Banking & Finance Essentials» (BFE) bildet die Grundlage für den Bildungsgang.

2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Prüfungsreglements gelten für alle Prüfungen, die im Rahmen des Bildungsgangs «Banking & Finance Essentials» absolviert werden.

3. Ankündigung der Prüfung

CYP informiert die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils vor der Prüfung über folgende Punkte:

- Geprüfte Teilfähigkeiten
- Form, Dauer und Termin der Prüfung (Tag, Zeit und Ort)
- Erlaubte Hilfsmittel

4. Prüfungsanmeldung

4.1 Schriftliche Prüfungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich selbstständig für die Prüfung an.

4.2 Versäumte Anmeldung

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus eigenem Verschulden die Anmeldung zu einer Prüfung versäumen, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen. Eine erneute Anmeldung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Als entschuld bare Gründe gelten die unter Punkt 7 genannten Gründe.

5. Form der Prüfung

5.1 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist Deutsch, Französisch oder Englisch. Die bei der Anmeldung gewählte Sprache kann nach der Anmeldung nicht mehr geändert werden.

5.2 Prüfungsziel

Das Prüfungsziel ist das Sicherstellen von relevantem, theoretischem Bankfachwissen.

5.3 Prüfungsumfang

Die Prüfung findet in schriftlicher Form statt. Die Prüfungsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Prüfungsinhalt:

- **Prüfung BASIC-Module:** Die Prüfung der BASIC-Module beträgt 60 Min. Es müssen 60 Punkte erreicht werden. Die Prüfung besteht ausschliesslich aus geschlossenen Fragen (true/false; single choice).
- **Prüfung BFE-Zertifikat:** Die Prüfung für das BFE-Zertifikat dauert 120 Min. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. In der Zertifikatsprüfung werden maximal 40 % der Punkte durch geschlossene Fragen wie Single- und Multiple-Choice-Fragen und 60 % der Punkte durch offene Fragen in Form von Textaufgaben erreicht.

5.4 Inhalt

Ausgewählte Teilfähigkeiten gemäss Bildungsplan BFE werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Taxonomie überprüft.

Es werden verschiedene Themenbereiche geprüft. Es findet keine «Schwerpunktprüfung» statt (z. B. $\frac{3}{4}$ aller Punkte betreffen das Themengebiet Anlagefonds).

6. Beurteilung und Notengebung

6.1 Bewertung

Prüfung BASIC-Module: Die Bewertung der Prüfung erfolgt mit Noten von 6 bis 1. Um die BASIC-Prüfung zu bestehen, muss eine Note von mindesten 4.0 erreicht werden.

- Die maximale Punktzahl beträgt 60 Punkte.
- Die erforderliche Punktzahl für Note 4.0 sind 60 % der Punkte.
- Es sind nur halbe Noten zulässig.

Prüfung BFE-Zertifikat: Die Bewertung der BFE-Zertifikatsprüfungen erfolgt mit Noten von 6 bis 1. Um die BFE-Zertifikatsprüfung zu bestehen, muss mindestens die Note 4.0 erreicht werden.

- Die maximale Punktzahl beträgt 100 Punkte.
- Die erforderliche Punktzahl für Note 4.0 sind 60 % der Punkte.
- Es sind nur halbe Noten zulässig.

6.2 Notenskala für Prüfung Basic (60 Punkte)

Note	Punkte
6	55.0 – 60.0
5.5	51.0 – 54.0
5	46.0 – 50.0
4.5	41.0 – 45.0
4	36.0 – 40.0
3.5	31.0 – 35.0
3	26.0 – 30.0
2.5	21.0 – 25.0
2	15.0 – 20.0
1.5	9.0 – 14.0
1	0.0 – 8.0

6.3 Notenskala für BFE-Zertifikat (100 Punkte)

Note	Punkte
6	92.0 – 100.0
5.5	84.0 – 91.5
5	76.0 – 83.5
4.5	68.0 – 75.5
4	60.0 – 67.5
3.5	51.0 – 59.5
3	43.0 – 50.5
2.5	34.0 – 42.5
2	25.0 – 33.5
1.5	15.0 – 24.5
1	0.0 – 14.5

7. Nichterscheinen zur Prüfung

7.1 Entschuldbare Gründe

Können Kandidatinnen und Kandidaten aus entschuldbaren Gründen die Prüfung ganz oder Teile davon nicht absolvieren, entscheidet CYP über das Nachholen. Prüfungen können nur nachgeholt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird und noch Prüfungszeit zur Verfügung steht.

Als entschuldbare Gründe gelten die im Gesetz (Art 324a Abs. 1 OR) aufgeführten folgenden Gründe:

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft und Niederkunft
- Todesfall im engeren Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- Höhere Gewalt

Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Prüfung nicht teilnehmen können, müssen dies dem Sekretariat unverzüglich und vor Beginn der Prüfung mitteilen.

7.2 Eigenes Verschulden

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus unentschuldbaren Gründen und aus eigenem Verschulden eine Prüfung nicht antreten oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten die Note 1 (unbrauchbar oder nicht ausgeführt).

Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die die Prüfung als nicht bestanden.

8. Erlaubte Hilfsmittel

- Taschenrechner ohne Programmierfunktion
- Schreibmaterial

Ausnahmeregelung:

Dictionnaire: Die Verwendung eines Dictionnaires muss 21 Tage vor der Prüfung bei der Bildungsgangleitung schriftlich beantragt und begründet werden. Nach Genehmigung des Antrags darf der Dictionnaire nur zu Übersetzungszwecken verwendet werden. Dieser darf keine persönlichen Notizen oder Einfügungen enthalten. Er muss der Prüfungsaufsicht vor der Prüfung unaufgefordert zur Kontrolle vorgelegt werden.

Zusatzregelung für Nachteilsausgleiche:

Nachteilsausgleiche werden nach Möglichkeit gewährt. Für die Vergabe ist ein schriftlicher Nachweis (nicht älter als 24 Monate) durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung zu erbringen.

Anträge auf Nachteilsausgleich müssen mindestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin eingereicht werden, damit gegebenenfalls notwendige organisatorische Anpassungen vorgenommen werden können. Bei später eingereichten Anträgen kann eine Umsetzung am aktuellen Prüfungsdatum nicht garantiert werden. In diesem Fall wird die Prüfung auf das nächste ordentliche Prüfungsdatum verschoben.

9. Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Kandidatinnen und Kandidaten, die unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung verstossen, werden der Prüfungsleitung gemeldet. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen bzw. über Sanktionen entschieden. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle untersucht den Vorfall unverzüglich. Erweist sich die Beanstandung als begründet, können wahlweise folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Bewertung der betroffenen Position mit der Note 1
- Ungültigkeitserklärung der betreffenden Prüfung

10. Aufbewahrung, Notenbekanntgabe, Einsichtnahme

CYP bewahrt die Prüfungen während mindestens einem Jahr auf. Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen und Kandidaten gemäss angekündigtem Zeitplan via CYPnet mitgeteilt. Eine Einsichtnahme in die Prüfung ist nicht möglich.

11. Wiederholung der Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal ohne Auflagen wiederholen. Für Repetierende gilt der zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung aktuelle BFE-Teilfähigkeitenkatalog. Die Kosten für die Wiederholung der Prüfung belaufen sich auf CHF 300.00 und sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst zu tragen.

Die Prüfung kann höchstens dreimal absolviert werden.

12. Zertifikat

CYP stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen zweimal pro Jahr BFE-Zertifikate und Bestätigungen aus und stellt diese online via CYPnet zur Verfügung. Es erfolgt kein physischer Postversand.

Das BFE-Zertifikat und die Bestätigung für die Prüfung BASIC Module enthalten folgende Elemente:

- Persönliche Daten der Kandidatin oder des Kandidaten
- Vermerk, dass die Prüfung bestanden wurde
- Abschlussnote
- Grundlage der Prüfung
- Unterschrift der BFE-Bildungsgangleitung

CYP ist verantwortlich für die Übergabe der Zertifikate und Bestätigungen an die Absolvierenden.

13. Rekurs

Bei Nichtbestehen der Prüfung ist ein Rekurs erst nach der zweiten, also wiederholten ungenügenden Leistung möglich.

Der Rekurs ist dem Bereich Prüfungen CYP innert 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Note durch CYP schriftlich und begründet einzureichen. Dieser prüft den Rekurs und entscheidet endgültig. Der Bereich Prüfungen informiert die Bildungsgangleitung.

14. Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Prüfungsreglement tritt ab 9. April 2024 in Kraft. Bei Anpassungen des zugrundeliegenden Bildungsplans kann das entsprechende Prüfungsreglement angepasst werden.